



Projektaufrufverfahren zur Gewährung von Zuwendungen für Förderaktivitäten des Operationellen Programms des Saarlandes für den Teil REACT des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle
in der Abteilung „Arbeit und Arbeitsschutz“

Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen für das Projekt „Aktionsprogramm Aufholen II“

**für Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Saarland
in der Zeit vom 01.02. – 31.12.2023**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Saarland kann nach Maßgabe dieses Projektaufrufes und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu den im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen entstehenden Kosten gewähren. Grundlage hierfür ist das von der Europäischen Union (EU) genehmigte Operationelle Programm (OP) des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ in der jeweils gültigen Fassung und die darin definierten Förderaktivitäten der Investitionsprioritäten (IP) im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle in der Abteilung „Arbeit und Arbeitsschutz“. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach Maßgabe des für die jeweiligen Förderaktivitäten im OP des Saarlandes genehmigten indikativen Finanzplans bewilligt.

Mittel des ESF werden auf der Grundlage der folgenden gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zuerkannt:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Allgemein-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20.12.2013, Seite L 347/320;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20.12.2013, Seite L 347/470.
- Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU).

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die vorgenannte rechtliche Grundlage.

2. Gegenstand der Förderung

Die im OP des Saarlandes dargestellte Strategie für REACT ist der neuen Prioritätsachse E zugeordnet:

E Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – eine digitale und nachhaltige Zukunft für Unternehmen, Beschäftigte und Arbeitslose.

Der Prioritätsachse sind Investitionsprioritäten (IP) zugeordnet, die die Maßnahmen und Zielgruppen beschreiben, die zur Erreichung der strategischen Ziele des OP entwickelt wurden.

Diese IP sind in der Prioritätsachse E die IP (ESF) Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft.

3. Ziele und Indikatoren

Die spezifischen Ziele und Indikatoren sind im OP des Saarlandes in den Prioritätsachsen und IP beschrieben und definiert.

Oberstes Ziel: Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie – eine digitale und nachhaltige Zukunft für Unternehmen, Beschäftigte und Arbeitslose.

Effizienz-Indikator: Durchschnittliche Kosten pro Teilnehmendem; Soll-Wert: 382 €; Effektivitäts-Indikator: Anzahl der Teilnehmenden; Soll-Wert: 12.300;

Alle Förderaktivitäten müssen des Weiteren die Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ angemessen berücksichtigen. D.h. sie müssen sich an den Grundsätzen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Gleichbehandlung von benachteiligten Personengruppen sowie an der europäischen und deutschen Nachhaltigkeitsstrategie orientieren.

Zudem müssen sich die Förderaktivitäten an den REACT-spezifischen Zielen orientieren, so dass bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen insbesondere auch die zukünftigen beruflichen Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus der Digitalisierung, Automatisie-

rung sowie aus dem Wandel zur Green Economy (u.a. Einführung energie- und ressourcenschonender Innovationen, ökologische Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsprozessen, neue ökologische Gestaltungsprozesse) ergeben.

4. Zuwendungsempfänger/in

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz bzw. einer existierenden Zweigstelle/Niederlassung im Saarland, die über Erfahrung in der Kooperation mit Schulen oder Erfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Bildungsbereich verfügen.

Des Weiteren müssen die Antragsberechtigten mindestens ein Stundenkontingent von 5.000 Unterrichtseinheiten im Halbjahr durchführen können (durch eigenes Personal, beauftragte Honorarkräfte oder mit Kooperationspartnern sowie deren eigenem Personal oder beauftragten Honorarkräften).

Darüber hinaus müssen die Antragsberechtigten bereit sein, die Anforderungen der Zuwendungsvoraussetzungen zur Einbindung von Kooperationspartnern zu erfüllen, insbesondere zur Einbeziehung von Kooperationspartnern auf Verlangen von Schulen. Des Weiteren sind sie zur Weiterleitung geschuldeter Mittel an Kooperationspartner sowie zur Verwendungsnachweisführung gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit verpflichtet.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung für diese Maßnahmen ist die Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und dem Ministerium für Bildung und Kultur als zuständiges Fachressort im Hinblick auf Inhalte und Finanzierung vor Beginn der Maßnahme.

In der IP E ist somit folgende Förderaktivität förderfähig:

Den Erkenntnissen der Bildungsforschung zufolge haben die pandemiebedingten Schulschließungen bei vielen Schülerinnen und Schülern zu deutlichen Lernrückständen und Kompetenzdefiziten geführt. Um solche Rückstände aufzuholen und allen Kindern und Jugendlichen eine erfolgreiche weitere Bildungslaufbahn zu ermöglichen, bedarf es zusätzlicher Förderangebote.

In Umsetzung dessen ist beabsichtigt, integrative und additive Förderangebote für Schülerinnen und Schüler an staatlichen allgemeinbildenden Schulen im Saarland zur Verfügung zu stellen. Hierfür werden Projektträger (Zuwendungsempfänger) gesucht, die selbst, beziehungsweise durch Einbindung weiterer Kooperationspartner, entsprechende Angebote bereitstellen können.

Gleichwohl entscheiden die einzelnen Schulen individuell, ob und in welcher Form und für welchen Zeitraum sie von diesem Projektangebot Gebrauch machen; es besteht keine Verpflichtung zum Abruf. Hierfür haben sich die Schulen an das ihnen vom Ministerium für Bildung und Kultur zugewiesene Budget zu halten. Eine Vergütung darf nur für durch die Schulen tatsächlich aus dem angebotenen Stundenkontingent abgerufene Stunden erfolgen.

Die Lernangebote finden als zusätzliche Angebote zum regulären Unterricht statt. Sie beziehen sich auf die Förderung von Basiskompetenzen und die Unterstützung in

den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Natur- und Gesellschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist auch eine Förderung in den Bereichen digitale Bildung, musisch-kulturelle Bildung, Sport sowie BNE/Globales Lernen, Sprachbildung und Demokratiebildung möglich. Die Förderung der sozial-emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler kann ebenfalls fokussiert werden.

Die Schulen legen Förderthemen und Angebotsschwerpunkte fest. Förderangebote können integrativ, während der Schulzeit oder additiv, etwa im Nachmittagsbereich oder im Rahmen von Ferienangeboten, stattfinden.

Die Gruppengröße für Förderangebote beträgt mindestens 3, höchstens 30 Schülerinnen und Schüler pro Unterstützungsperson. Einzelunterricht soll in begründeten Fällen nach Bedarfsfeststellung durch Schulleitung und zuständiger Lehrkraft ermöglicht werden.

Die Förderangebote finden als schulische Veranstaltung in der Verantwortung der jeweiligen Schule statt. Die Schule entscheidet über die Räumlichkeiten, in denen das Angebot stattfindet.

Der Projektträger stellt das für die Durchführung des Förderangebots erforderliche geeignete und qualifizierte Personal (beispielsweise auch pädagogische Fachkräfte, (Lehramts-)studierende, Lernpatinnen bzw. Lernpaten und Honorarkräfte) entweder selbst oder durch Kooperationspartner. Kooperationspartner können zum Beispiel Bildungseinrichtungen, Vereine, Verbände, Solokünstlerinnen und Solokünstler sowie Anbieter kreativer und pädagogischer Praxis sein. Bedient sich der Projektträger Kooperationspartnern, so bleibt dennoch er als Zuwendungsempfänger Ansprechpartner des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und ist diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Leistungsausführung verantwortlich. Ihm obliegt auch die notwendige interne Koordination zu seinen Kooperationspartnern. Ebenso obliegt es Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner, eigenständig im Innenverhältnis geltende Regelungen ihrer Zusammenarbeit vorzunehmen, was die Regelungen zur Vergütung einschließt. Jedoch darf die grundlegende Vergütungssystematik des Zuwendungsbescheides nicht beeinträchtigt werden, insbesondere hinsichtlich des festgesetzten Betrages für eine Unterrichtseinheit.

Lokale Untergliederungen des Projektträgers sind dabei grundsätzlich als Kooperationspartner zugelassen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle förderfähigen projektgebundenen Ausgaben gemäß Art. 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 sowie die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU). Ergänzend gelten die Bestimmungen zu den §§ 23 und 44 LHO sowie die jeweilige VV-LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Zuwendungen aus dem ESF werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss in der Regel als Vollfinanzierung gewährt. Der Beteiligungssatz des ESF beträgt 100% der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei der Anwendung der Restkostenpauschale nach Art. 14 Abs. 2 VO 1304/2013 ist unter zuschussfähigen Personalkosten folgendes zu verstehen: Arbeitgeber-Brutto (AG-Brutto vgl. TV-L) des direkt zugeordneten Projektpersonals ohne BG-Beiträge bis zur Höhe des festgesetzten Förderhöchstbetrags für das AG-Brutto. Zuschüsse können nach den folgenden Regelungen gewährt werden:

Die Vergütung je nachweislich durchgeführter Unterrichtseinheit (45 Minuten) beträgt:

- Bei Durchführung durch eine Dozentin oder einen Dozenten mit einschlägiger akademischer Qualifikation: 40,00 Euro (hiervon können vom Projektträger höchstens 9 Euro für den Aufwand des Projektträgers und des Kooperationspartners einbehalten werden),
- Bei Durchführung durch eine Dozentin oder einen Dozenten ohne einschlägige akademische Qualifikation: 30,00 Euro (hiervon können vom Projektträger höchstens 9 Euro für den Aufwand des Projektträgers und des Kooperationspartners einbehalten werden),
- Bei der Durchführung in Förderschulen für eine Dozentin oder einen Dozenten: bis zu 60,00 Euro (hiervon können vom Projektträger höchstens 9 Euro für den Aufwand des Projektträgers und des Kooperationspartners einbehalten werden),
- In der Vergütung je nachweislich durchgeführter Unterrichtseinheit enthalten ist das Honorar für die eingesetzte Dozentin oder den eingesetzten Dozenten sowie sämtlicher Aufwand des Projektträgers, samt Belegführung. Eine darüberhinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.

Die Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, die Anwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme beim Projektträger einzureichen. Erfasst werden müssen der Name und Vorname der Dozentin oder des Dozenten, Name der Schule, die Bezeichnung der Maßnahme, die Anzahl der Unterrichtseinheiten je Sitzung, die Klassenstufe, die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie deren Geschlecht. Der Projektträger führt die Angaben zu den Teilnehmenden in einer Gesamtstatistik zusammen. Zur Dokumentation der Teilnahmeerfassung und der Gesamtstatistik wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit jeweils eine Erhebungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Der Projektträger ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz der jeweiligen Dozentin bzw. des Dozenten entsprechend den Regelungen des Erlasses betreffend die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich vom 26. Juni 2014 (Amtsblatt II, S. 571) sich das erweiterte Führungszeugnis vorlegen zu lassen, zu prüfen und (in Kopie) vorzuhalten. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Personen, deren Führungszeugnis der Beschäftigung entgegenstehende Eintragungen aufweist, dürfen nicht eingesetzt werden (s. Nr. V des o. g. Erlasses). Der jeweiligen Schulleitung und den Prüfinstanzen lt. LHO und EU-Vorgaben ist auf Anforderung Einsicht in die Führungszeugnisse eingesetzter Personen zu gewähren. Der Einsatz ausländischer Lehrkräfte bedarf des Nachwei-

ses des Aufenthaltstitels sowie einer Fiktionsbescheinigung (Beschäftigungserlaubnis); auch diese sind zu Prüfzwecken vorzuhalten.

Für den Fall, dass Schulen auf integrative und additive Angebote sonstiger Dienstleister zurückgreifen wollen, die selbst nicht Projektträger sind, ist der Projektträger verpflichtet, diese als Kooperationspartner einzubinden, wenn dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Für alle Kooperationspartner gelten alle Regelungen des Zuwendungsbescheides und Gegenstand der Kooperationsvereinbarungen mit den Kooperationspartnern.

Das Recht zur Auswahl eines Förderangebots des Projektträgers obliegt der einzelnen Schule.

Die Schule meldet seinem Partner (Schulpartner) im Rahmen der Abstimmungsprozesse zur Einrichtung des Angebotes die für die Teilnahme vorgesehene Zahl der Schülerinnen und Schüler, die jeweilige Klassenstufe, die vorgesehenen fachlichen Schwerpunkte und die für das Förderangebot vorgesehene Stundenanzahl (Förderskizze). Der Schulpartner übernimmt diese Daten in das entsprechende vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellte Formular (Meldung) und leitet beide Formulare an den Projektträger weiter.

Am Ende jeweiligen Schulhalbjahres werden die Angaben auf dem Abrechnungsfeld durch die Schule und den Projektträger bzw. Kooperationspartner aktualisiert und dem Projektträger zugestellt. Die Abgabetermine (2. Schulhalbjahr 2022/2023 vom 01.02. bis 21.07.2023 und 1. Halbjahr 2023/2024 vom 24.07. bis 20.12.2023) auf den Formularen sind zu beachten, die allen Beteiligten vom Ministerium für Bildung und Kultur bereitgestellt werden. Hinzu kommen die Daten zur vorgenannten Teilnahmestatistik.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Zuschussfähige Ausgaben und Realkostenprinzip:

Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach den unter Punkt 1 genannten EU-Verordnungen und nach der LHO und der VV zur LHO des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung.

Nach dem Realkostenprinzip kommen Ausgaben für eine Beteiligung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um tatsächlich getätigte Zahlungen in Form von Geldleistungen handelt, die durch quittierte Rechnungen oder durch gleichwertige Buchungsbelege belegt sind. Dies gilt nicht für Kosten, die im Rahmen der Pauschalierung bzw. der vereinfachten Kostenoptionen nach Art. 67 der VO 1303/2013 bzw. nach Art.14 der VO 1304/2013 erstattet werden.

Einnahmen, die bei einer Maßnahme entstehen, werden von den Ausgaben in Abzug gebracht. Dies gilt nicht für Einnahmen, die bei Projekten erwirtschaftet werden für die die Restkostenpauschale nach Art. 14 Abs. 2 VO 1304/2013 angewandt wird.

7.2. Refinanzierungsausschluss und Verbot der Doppelförderung:

Die Refinanzierung von gesetzlichen Leistungen, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch III, ist ausgeschlossen.

Der ESF kann Pflichtleistungen anderer Kostenträger nur qualitativ verbessern oder ergänzen.

Aufwendungspositionen für Vorhaben sind nicht förderfähig, wenn diese bereits aus anderen EU-Mitteln finanziert werden bzw. finanziert worden sind. So darf z.B. ein nach dem OP für das Saarland gefördertes Vorhaben nicht aus anderen Strukturfonds (EFRE, EGFL, ELER, EFF) oder aus dem ESF-Programm des Bundes gefördert werden.

7.3. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Maßnahme getrennt Buch zu führen oder alle Transaktionen für das durchzuführende Projekt in einer kodifizierten Buchführung zu erfassen, um den Dienststellen des Landes und der Europäischen Gemeinschaft die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern. Aus diesem Grund ist für jede Maßnahme in der Buchhaltung eine separate Kostenstelle zu führen, auf der alle Ausgaben und Einnahmen der Maßnahme gebucht werden.

Nach den geltenden EU-Vorschriften ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Verwendung der Zuwendung anhand von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen sowohl in laufenden als auch in abgeschlossenen Maßnahmen zu überprüfen.

Ebenso kann die EU-Kommission auch gemeinsam mit Bediensteten der zuständigen nationalen Stellen Vor-Ort-Finanzkontrollen vornehmen.

Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes, des Landesrechnungshofes sowie der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde bleibt vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, solche Überprüfungen zuzulassen und daran mitzuwirken. Es sind insbesondere die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich des Verwendungsnachweises auch nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Eine Unterschreitung der tatsächlich erreichten Fallzahlen (TN-Plätze, Anzahl KMU etc.) von mehr als 20% führt grundsätzlich zu einer anteilmäßigen Kürzung der bewilligten Zuwendung. Eine drohende Unterschreitung ist bereits während des Verlaufs der Maßnahme dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Von einer Kürzung der Zuwendung kann in Absprache mit dem Zuwendungsgeber unter Abwägung der Gründe im Einzelfall abgesehen werden.

7.4. Informations- und Publizitätsmaßnahmen:

Der Zuwendungsempfänger ist nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften verpflichtet, die Maßnahmeteilnehmer/innen in geeigneter Form über die Mitfinanzierung durch die Europäische Gemeinschaft zu informieren. Darüber hinaus verpflichtet er sich, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, die Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen, der Berufsbildung und der Beschäftigung zu informieren.

7.5. Computergestützter Austausch von Daten:

Für die Projektentwicklung ist das EDV-Begleitsystem unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtend zu nutzen. Den Zuwendungsempfängern wird durch die Zwischengeschaltete Stelle ein entsprechender Zugang zum EDV-Begleitsystem eingeräumt.

7.6. Wissenschaftliche Bewertung:

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Programm-Monitoring bzw. der Programm-Evaluation erforderliche Daten und Informationen fristgerecht dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stehen. Ebenso hat der Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, dass für Evaluationen alle relevanten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt werden. Das Einverständnis des Projektpersonals muss bei Projektbeginn schriftlich eingeholt werden. Dem Zuwendungsgeber sind die o.g. statistischen Daten vom Zuwendungsempfänger zur Verfügung zu stellen.

7.7. Trägerinformationen:

Weitere Konkretisierungen oder die Mitteilung von Änderungen, die sich während der Förderperiode ergeben, werden durch Trägerinformationen bekanntgegeben.

8. Verfahren

8.1. Interessensbekundungsverfahren:

Die Interessensbekundung ist kein Antrag im rechtlichen Sinn. Eine Projektförderung für ausgewählte Projekte erfolgt auf Grundlage der zuvor beschriebenen Rechtsgrundlagen und Zuwendungsvoraussetzungen sowie des nachfolgend beschriebenen Antrags- und Verwendungsnachweisverfahrens.

Anmeldefrist für Ihre Interessensbekundung ist der:

06.01.2023

Später eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Ein Formular zur Interessensbekundung ist zusammen mit diesem Projektaufruf unter www.xxxxxxx veröffentlicht.

Bitte senden Sie ihre Unterlagen im Original mit Unterschrift per Post und per E-Mail bis zum 06.01.2023 ein. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Die Postadresse lautet:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Referat F/3
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken

Die Email Adresse lautet:

m.kuhn@soziales.saarland.de

Der Eingang des Antragsformulars wird per E-Mail bestätigt.

Bewertungskriterien:

Voraussetzung für die Förderwürdigkeit eines Projektvorschlags ist zunächst die Qualifikation des Projektträgers. Interessierte Projektträger sind aufgefordert, Referenzen ihrer bisherigen Arbeit vorzulegen.

Erklärungen über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens werden ebenso erwartet wie ein ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des vom Projektträger für die Maßnahme eingesetzten Personals.

Informationen zu einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem, Auditierung oder Gütesiegel etc. fließen in die Bewertung mit ein.

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, auf welche Bedarfslage der Zielgruppe der Bewerber reagieren wird und welche Instrumente und Methoden zur Erreichung des genannten Projektziels eingesetzt werden. Ebenso muss aus der Beschreibung hervorgehen, wie der Projektablauf geplant ist und in welcher Form zur Erreichung der Querschnittsziele beigetragen wird. Neben eigenen, projektförderlichen Kooperationspartnern sind auch die Form und die Qualität der Zusammenarbeit mit diesen zu beschreiben. Darüber hinaus sind Ausführungen zur Planung einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und einer termingerechten Verwaltungsorganisation erforderlich.

Standards zur Messung des Projektfortschritts und der dabei angewandten Qualitätskriterien der Arbeit sind in der Gesamtkonzeption zu benennen.

Auswahlverfahren:

Fristgerecht eingereichte Interessenbekundungen werden vom Fachreferat F/3 Arbeitsmarktförderung gemeinsam mit dem Referat F/2 Verwaltungsbehörde Europäischer Sozialfonds und dem Ministerium für Bildung und Kultur geprüft und fachlich bewertet.

Eine Bewertung umfasst auch die Prüfung der Förderwürdigkeit unter Berücksichtigung von europäischem und nationalem Recht.

Auf der Grundlage des Antrags sowie der Projektkonzeption werden anschließend nach dem zuvor festgelegten Raster Punkte vergeben, die zu einer Rangfolge für die Auswahl führen.

Ausgewählte Projektträger werden aufgefordert, einen Förderantrag einzureichen. Alle Projektträger, deren Projektvorschläge nicht berücksichtigt wurden, erhalten zeitgleich eine Absage.

Eine positive Rückmeldung im Rahmen des Auswahlverfahrens ist zunächst eine grundsätzliche Entscheidung zur Zweckmäßigkeit des Projekts. Dadurch entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds Teil REACT erfolgt als freiwillige Leistung und auf der Basis eines eingereichten Förderantrags.

Zeitplan

- 06.01.2022: Ende der Anmeldefrist für die Interessenbekundung
- Bis 13.01.2022: Information zur Auswahlentscheidung an alle Antragsteller
- anschließend Antragstellung für eine Förderung im Projektzeitraum 01.02. – 31.12.2023. Einreichungsfrist ist der 20.01.2023.

Alle genannten Dokumente finden Sie hier: www.xxx

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Fachreferat F/3 unter der Telefonnummer 0681/501-3309.

- 8.2.** Antragsverfahren: Anträge sind nach Bekanntgabe der Auswahlentscheidung rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG), Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken, zu stellen. Antragsformulare sind beim MASFG erhältlich.
- 8.3.** Bewilligungsverfahren: Dem MASFG obliegt die Bewilligung der ESF-Mittel. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der mit dem zuständigen Fachressort getroffenen Maßnahmenplanung. Sofern die Personalliste nicht rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn vorgelegt werden kann, kann ausnahmsweise gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt werden.
- 8.4.** Anforderungs- und Auszahlungsverfahren: Die Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger erfolgen nach dem Realkostenprinzip und dem Erstattungsprinzip auf der Grundlage von Ausgabenmeldungen der Zuwendungsempfänger. Die Ausgabenmeldungen beinhalten die tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechend den vorliegenden quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen. Die Ausgaben werden dabei in einem zahlenmäßigen Nachweis näher aufgeschlüsselt. Die quitierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege sind von den Zuwendungsempfängern zur jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten. Während der Laufzeit der Maßnahme können Zuschüsse bis zur Höhe von 80% der bewilligten Zuwendung ausgezahlt werden. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Restzahlung.
- 8.5.** Verwendungsnachweisverfahren: Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen; die Teilnehmenden sind statistisch zu erfassen und zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Maßnahmenende vorzulegen. Verwendungsnachweisformulare sind beim MASFG erhältlich. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO. Die zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege sind gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 aufzubewahren, es sei denn, dass sich aufgrund der Zweckbindungsfrist oder den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist (5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.5 der ANBest-P) ergibt. Die Aufbewahrung der Ausgabenbelege hat entweder als Originalbelege oder als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern zu erfolgen.

Stand: 09.12.2023